

# VORURTEILE IM NAMEN DES VOLKES

## RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER MEDIENBERICHTERSTATTUNG ÜBER SEXUALDELIKTE

**S**trafprozesse um Sexualdelikte erlangen in den Medien große Aufmerksamkeit. Zumeist werden Tatgeschehen und sozialer Kontext reißerisch ausgeweitet. Die Berichte basieren auf Informationen der Kläger\_innen und Beklagten, die versuchen, öffentliche Wahrnehmung und Prozessausgang zu bestimmen. Hierdurch werden die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und die Rechtsfindung erheblich gefährdet.

Die Medien – keinesfalls nur die boulevardesken – stürzen sich auf jedes Thema, das es ihnen ermöglicht, das Wort „Sex“ in den Headlines unterzubringen. „Sex sells“ lautet das Credo. Das gilt kruderweise auch für die Berichterstattung über sexualisierte Gewalt. Denn jedes Thema, das eine Bezugnahme ermöglicht, lässt sich in einer Gesellschaft, die im populärwissenschaftlichen Kontext plakativ auch als „oversexed and underfucked“ bezeichnet wird, verkaufen. Dies gilt umso mehr, wenn Prominente am Verfahren beteiligt sind. Im Vordergrund der Berichterstattung über die sogenannte „Sexprozesse“ stehen dann auch nicht die Ursachen und Hintergründe sowie die Präventions- und Betreuungsmöglichkeiten für von der Tat Betroffene. Stattdessen werden regelmäßig die „intimen Details“ der Tat dem/der geeigneten Leser\_in „genüsslich“ aufbereitet, die Privat- insbesondere auch „Sexleben“ durchleuchtet und Verhalten, emotionale Verfasstheit und Glaubwürdigkeit im Prozess laufend analysiert. Statt eine respektvolle, ausgewogene Berichterstattung zu liefern, schlagen sich Medien oftmals einer Seite zu und schüren einseitig Emotionen. Denn die Rezipient\_innen wollen sich empören, wollen Partei ergreifen, wollen ihrerseits über Glaubwürdigkeit und Schuld zu Gericht sitzen, gerne auch mittels Online-Abstimmungen (Lügnerin/Vergewaltigungsoffer). Zudem hat die Entstehung von sozialen Netzwerken und Blogging-Diensten eine Dehierarchisierung und teilweise auch Banalisierung des Meinungsbildungsprozesses bewirkt. Der daraus resultierende gefühlte Zwang zur Beschleunigung und erhöhter Lautstärke hat die tiefergehende Auseinandersetzung mit Grundlage und Konsequenzen von Berichten verdrängt.

### Gerichtssaal oder Kolosseum?

Die negativen Auswirkungen eines solchen Medienverhaltens auf die Beteiligten an Vergewaltigungsprozessen und die Rechtsfindung sind beträchtlich. Die von der Tat betroffene Person ist in ihrem persönlichen Ehr- und Achtungsanspruch gefährdet, wenn sie in allen Einzelheiten ihrer Persönlichkeit öffentlich seziiert und unglaubwürdig gemacht wird. Die angeklagte Person, für welche die Unschuldsvor-

mutung gilt und die Anspruch auf ein faires Verfahren hat, sieht sich bereits zu Beginn des Ermittlungsverfahrens einer den Resozialisierungsanspruch gefährdenden gesellschaftlichen Vorverurteilung ausgesetzt. Die Richter\_innen müssen indessen unbeeindruckt bleiben und dürfen sich nicht von der Berichterstattung, die bisweilen auch ihre Kompetenz systematisch anzweifelt, beeinflussen lassen. Und selbst, wenn der Prozess nach rechtstaatlichen Gesichtspunkten einwandfrei abläuft, wird sich am Ende ein Lager als „Sieger\_innen“ und das andere „um den Sieg betrogen“ fühlen und das Urteil des Gerichts anzweifeln. Die klassischen Medien selbst sind hierbei oftmals nur Transportmittel. Sie werden von den Prozessbeteiligten instrumentalisiert, um deren Sicht auf die Dinge möglichst wirkmächtig zu verbreiten. Sie begrüßen dies, da sie sich so effektiv und sehr kostengünstig vermarkten können – ein symbiotisches Verhältnis. Ein Verfahren, in dem sich diese Mechanismen nachdrücklich zeigten, war der Vergewaltigungsprozess um den Wettermoderator Jörg Kachelmann vor der fünften großen Strafkammer des Landgerichts Mannheim, der am 31. Mai 2011 mit einem rechtskräftigen Freispruch endete. Im Kachelmann-Prozess tobte eine regelrechte PR-Schlacht. Die Fronten verliefen zwischen Verteidigung und Staatsanwaltschaft und gleichermaßen zwischen Medienhäusern, die sich der einen oder anderen Seitezuschlugen und als dankbare Abnehmer\_innen für subjektiv eingefärbte Informationen bereitstanden. Demnach legte die Kachelmann-Verteidigung einen Schwerpunkt auf prozessbegleitende Öffentlichkeitsarbeit. Die sogenannte „Litigation-PR“ ist ein in den USA bereits seit Jahrzehnten, insbesondere im Wirtschaftsstrafrecht, praktiziertes Konzept, das Verfahren per tendenziöser Öffentlichkeitsarbeit zu Gunsten der Mandantschaft zu mediatisieren. Vorrangig soll darüber auf den Urteilsspruch Einfluss genommen und dem/der Mandant\_in im Falle eines Freispruchs der Weg zurück in den „Schoß der Gesellschaft“ geebnet werden.

### Ausweitung der Kampfzone

Kachelmann arbeitete mit mehreren Strafverteidiger\_innen und dem Medienanwalt Ralf Höcker zusammen. Dieser warf sich ins Zeug, um eine gesellschaftliche Pro-Kachelmann-Stimmung zu entfachen, indem er im Laufe des Strafprozesses – von dem die Öffentlichkeit nahezu 50 % der Zeit ausgeschlossen war – ständiger Ansprechpartner der nach Information lechzenden Medien war. Diese Taktik flankierend ging er gegen kritische Berichterstattung vor.<sup>1</sup> Auch die Strafverteidiger\_innen Kachelmanns gaben sich alle Mühe, die Klägerin als verprellte und verbitterte Ex-Freundin hinstellen, die mit „hoher

<sup>1</sup> <http://www.meedia.de/internet/kachelmann-herbe-niederlage-gegen-bildde/2011/11/22.html> (Stand aller Links: 16.12.2011).

krimineller Energie“ und „schauspielerischem Talent“<sup>42</sup> Kachelmanns gesellschaftliche Existenz vernichten wolle. Für Kachelmann hingegen war das Image des sympathischen Wetteronkels mit kleineren Schwächen und einem hohen Maß an Läuterung hinsichtlich seines bisherigen „liederlichen Lebens“ vorgesehen.<sup>3</sup> Auch die Prozessführung durch die Richter\_innen und das Klagevorbringen durch die Staatsanwaltschaft wurden von der Verteidiger\_innenseite immer wieder harsch kritisiert, indem deren Überparteilichkeit in Zweifel gezogen wurde.<sup>4</sup> Vermeintlich entlastende Details aus den nicht-öffentlichen Ermittlungsakten wurden den Medien bewusst zugespielt, bspw. aus dem Zusammenhang gerissene Aspekte aus dem Glaubhaftigkeitsgutachten, die scheinbar belegten, dass die Untersuchungshaft unbegründet sei.<sup>5</sup>

Eine verheerende Wirkung ergab sich auch in der Wechselwirkung mit sozialen Netzwerken. So gaben sich die „konventionellen“ Medien zumindest Mühe, die Identität der Klägerin geheim zu halten. Auf Facebook aber fanden sich Menschen in der Gruppe „Free Kachelmann“ zusammen und starteten eine digitale Hetzjagd auf die Klägerin. Innerhalb kürzester Zeit fanden sich – rechtlich vollkommen unzulässig – Name, Anschrift und sonstige Kontaktdaten sowie Fotos von der Straße und dem Haus, in dem sie wohnte, sogar ihr Autokennzeichen und jede Menge hasserfüllter Kommentare im Internet.

#### Der Staatsanwaltschaft brannten die Nerven durch

Aber auch die Staatsanwaltschaft agierte – wie schon häufiger – ungenau aggressiv und betrieb eine entschieden einseitige Öffentlichkeitsarbeit. In einer Presseerklärung verkündete sie, dass sie gegen einen 51-jährigen Wettermoderator wegen des Verdachts der Vergewaltigung ermittle. Die Staatsanwaltschaft sprach von einer „Minimal-Erklärung“ und davon, dass sie nicht lügen dürfe, wenn nachgefragt werde, ob es sich dabei um Jörg Kachelmann handle.<sup>6</sup> Am nächsten Tag fand sich der Name des Moderators in den Schlagzeilen und bald darauf auch in der nächsten Presseerklärung der Staatsanwaltschaft wieder. Später wurde der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, die Klage vorschnell erhoben zu haben, nämlich noch bevor das selbst veranlassete Glaubhaftigkeitsgutachten hinsichtlich der Aussage vorlag.<sup>7</sup> Was diese mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung begründete, konnte auch so gedeutet werden, dass die Staatsanwaltschaft sich durch ihre eigene PR-Arbeit herausgefordert fühlte. So sprach sie schon zu Beginn des Ermittlungsverfahrens davon, dass die Verurteilungswahrscheinlichkeit „deutlich höher“ als bei 51 % liege.<sup>8</sup> Eine sonderbare Aussage für die in Jurist\_innenkreisen oft als „objektivste Behörde der

Welt“ bezeichnete Staatsanwaltschaft. Weiterhin kolportierte sie medienwirksam, dass auf dem vermeintlichen Tatmesser DNA-Spuren von Kachelmann sichergestellt worden seien.<sup>9</sup> Tatsächlich waren die gefundenen Spuren nicht eindeutig zuordenbar.<sup>10</sup> Verdachtsberichterstattung unter Wahrung der Unschuldsvermutung sieht anders aus.

#### Die Hilflosigkeit des Rechts

Das Gericht kritisierte in seiner Urteilsbegründung die Prozessberichterstattung der klassischen Medien und der Blogosphäre sowie die Hetzjagd in den sozialen Netzwerken. Es betonte, dass „im Verlauf des Verfahrens [...] die Persönlichkeitsrechte des Angeklagten, der Nebenklägerin, aber auch des Gerichts und der Verfahrensbeteiligten immer wieder mit Füßen getreten [worden sind], ohne dass die Möglichkeit bestanden hätte, sich dagegen in irgendeiner Weise effektiv zur Wehr zu setzen.“<sup>11</sup> Die aus Persönlichkeitsrechtsverletzungen resultierenden zivilrechtlichen Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung, Entschädigung, Gegendarstellung und Widerruf, sind oft nicht sonderlich wirksam, da ihre Durchsetzung zeit- und kostenintensiv oder sogar kontraproduktiv ist, wenn sie Vorfall und Personen erneut an die Öffentlichkeit zerren. In Social Media wird zudem regelmäßig aus der Anonymität heraus agiert. Die persönlichkeitsrechtlich verheerende Wirkung ergibt sich schließlich in besonderem Maße auch aus dem Zusammenwirken der Vielzahl an Informationen.

#### No Outsourcing!

Kritik und Lösungsvorschläge müssen am „Outsourcing“ des Strafprozesses vom Gerichtssaal in die Medienöffentlichkeit ansetzen. Sowohl die Medien als auch deren Zuliefer\_innen sollten in die Pflicht genommen werden. Vereinzelt wurde – verfassungsrechtlich fragwürdig – gefordert, der Staatsanwaltschaft Öffentlichkeitsarbeit generell zu untersagen. Wenn Medien jedoch nur noch von einer Partei als Sprachrohr genutzt werden, wird eine noch wirkmächtigere Druckkulisse geschaffen, die einen fairen Ablauf des Verfahrens verstärkt gefährdet. Die Nebenklage kann eine entsprechende Gegenöffentlichkeit nicht schaffen. Dennoch muss sich gerade die Staatsanwaltschaft als öffentliche Behörde an geltendes Recht gebunden fühlen und einen zurückhaltenden Umgang mit Medien üben. Zwar besagen die Auskunftsansprüche in den Mediengesetzen, bspw. § 4 Abs. 1 Landespressesetz Baden-Württemberg (LPressG BW), dass „die Behörden [...] verpflichtet [sind], den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen“. Dies wird aber eingeschränkt, wenn durch die Auskunft „ein überwiegen-

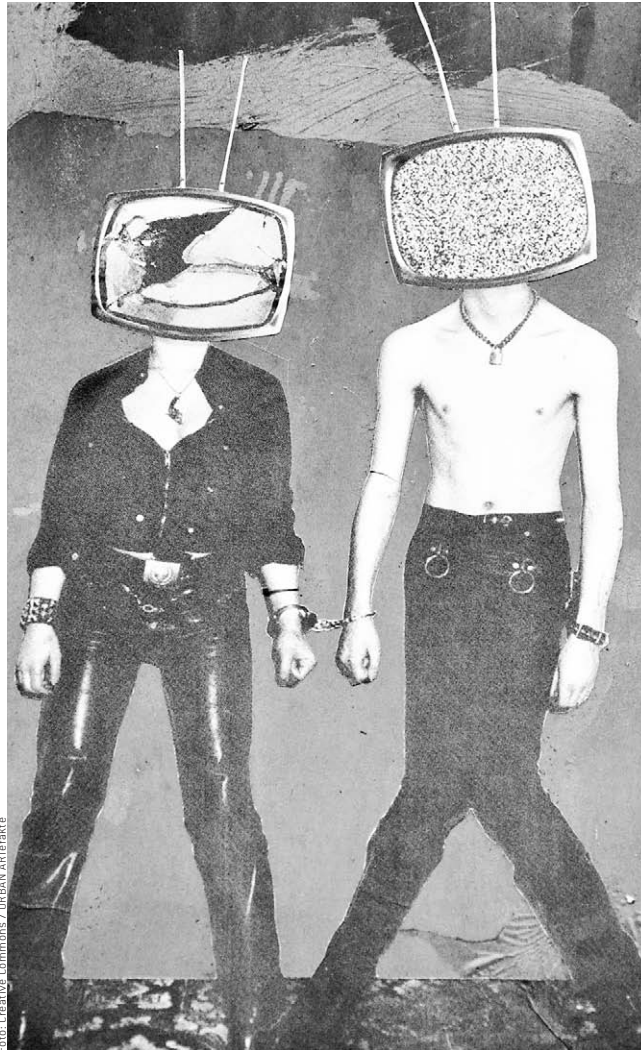


Foto: Creative Commons / URBAN ARTISTS

des öffentlichen oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde“ (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 LPressG BW). Im Ermittlungsverfahren sollten deshalb keinerlei Informationen über den das Ermittlungsverfahren begründenden Vorwurf mitgeteilt werden. Lediglich auf Nachfrage der Presse darf verlautbart werden, dass überhaupt Ermittlungen gegen eine bestimmte Person aufgenommen wurden. Es muss berücksichtigt werden, dass die Staatsanwaltschaft nicht Partei im Verfahren ist. Wenn sie informiert, muss sie so informieren wie sie auch zu ermitteln hat: Objektiv und unter Zusammentragung der belastenden aber auch der entlastenden Umstände.

#### Schärfere Gesetze oder Medienethik?

Die nicht weniger problematische Litigation-PR der Beklagtenseite kann nur schwerlich beschränkt werden. Einige Politiker\_innen wollen allgemeiner das Recht auf Berichterstattung über Vergewaltigungsprozesse einschränken, sodass die Intimsphäre der Beteiligten gewahrt bleibe.<sup>12</sup> Eine Regulierung der Presse, die infolge der Erfahrungen im Dritten Reich möglichst von staatlichen Eingriffen verschont bleiben soll, ist jedoch ein grundrechtlich hoch sensibler Bereich. Genügt also nicht ein an alle Seiten gerichteter eindringlicher Appell, künftig die Berichterstattung anhand des öffentlichen Interesses auszurichten? Das Mannheimer Landgericht deutete zu Recht an, dass das öffentliche Interesse in solchen Fällen weithin objektivierbar ist: „Gerichte müssen und sollen damit leben, dass sie durch die Medien öffentlicher Kontrolle unterliegen. Umgekehrt aber ist es Aufgabe der Presse, vollständig und sachlich zu berichten [...] und dabei die Würde des Gerichts und der Verfahrensbeteiligten zu achten.“<sup>13</sup> Letzteres betrifft vor allem die zwingend vorzunehmende Abwägung der konkreten Bedeutung der Meinungs- und Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz (GG) mit dem Grad der Beeinträchtigung

von Persönlichkeitsrechten (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG), der in derlei Fällen stets erheblich ist. Demgegenüber mögen die Bezugnahme auf „Sex“, die Prominenz einer Person, die Nutzbarmachung von menschlichen Emotionen wie Grusel, Vergeltungs- und Rachsucht sowie Triebabfuhr von der Medienfreiheit umfasst sein. Für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung haben sie jedoch keinerlei Bedeutung und müssen in der Abwägung zurücktreten. Es genügt aber eben nicht, dass dies immer wieder erst die Gerichte Monate später feststellen und die Berichterstattung rügen müssen.

#### Gute Aussichten?

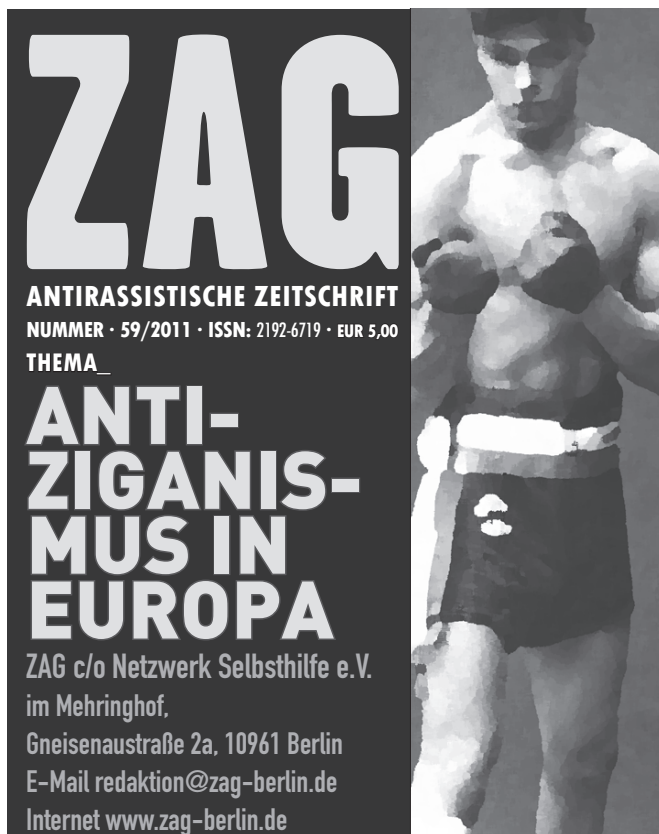
Ob der Appell an die Rückbesinnung auf medienethische Grundsätze, journalistische Sorgfalt und gesellschaftliche Vernunft aber tatsächlich zu Gehör kommt, darf bezweifelt werden. Nach jeder Medien-Schlammenschlacht im Rahmen von Strafprozessberichterstattung wird die Debatte von neuem belebt und eine bessere Medienmoral gepredigt und gelobt. Kurze Zeit später sind die Vorschläge und Vorsätze zur Selbstregulierung jedoch wieder vergessen und alte Verhaltensmuster setzen ein. Eine Besinnung wäre den Medien dennoch schon aus Eigennutz zu empfehlen. Denn angesichts der Wirkungslosigkeit der zur Verfügung stehenden rechtlichen Ansprüche wird mit jedem Medienskandal der Ruf nach staatlicher Regulierung mittels schneller und scharfer Instrumente lauter. Regulierung ist jedoch etwas, das die Medienlandschaft am allerwenigsten schätzt. Um das zu vermeiden, müssen die Medien sich auf ihre verfassungsrechtlich vorgesehene Funktion rückbesinnen: Die Medien als Kontrollinstanz, als vierte Gewalt im Staat, die auch die Judikative aufmerksam beobachtet und Prozesse aus rechtsstaatlicher Perspektive kritisch begleitet und hinterfragt, die jedoch nicht aus ökonomischen Gründen einen Showprozess auf die Beine und damit Personen an den Pranger stellt.

**Phillip Hofmann schreibt seine Dissertation im Urheberrecht und arbeitet in einer Kanzlei für Medienrecht in Hamburg.**

Weiterführende Literatur:

**Volker Boehme-Neßler**, Die Öffentlichkeit als Richter? – Litigation-PR als Herausforderung für das Recht, Zeitschrift für Rechtspolitik 2009, 228.

Anzeige



**ZAG**  
**ANTIRASSISTISCHE ZEITSCHRIFT**  
 NUMMER · 59/2011 · ISSN: 2192-6719 · EUR 5,00  
 THEMA  
**ANTI-ZIGANISMUS IN EUROPA**  
 ZAG c/o Netzwerk Selbsthilfe e.V.  
 im Mehringhof,  
 Gneisenaustraße 2a, 10961 Berlin  
 E-Mail [redaktion@zag-berlin.de](mailto:redaktion@zag-berlin.de)  
 Internet [www.zag-berlin.de](http://www.zag-berlin.de)

- <sup>2</sup> Abschlussplädoyer der Strafverteidigerin Andrea Combé vom 24.05.2011.
- <sup>3</sup> <http://www.n-tv.de/panorama/Kachelmann-raeumt-Fehler-ein-article-1176941.html>.
- <sup>4</sup> [http://www.n24.de/news/newsitem\\_6323958.html](http://www.n24.de/news/newsitem_6323958.html).
- <sup>5</sup> <http://www.fr-online.de/medien/der-fall-joerg-kachelmann-reine-unterhaltung,1473342,4485026.html>.
- <sup>6</sup> Ebda.
- <sup>7</sup> <http://blog.beck.de/2010/06/06/kachelmann-voreilige-anklageerhebung>.
- <sup>8</sup> <http://www.morgenweb.de/service/archiv/artikel/687016659.html>.
- <sup>9</sup> <http://www.spiegel.de/panorama/leute/0,1518,695575,00.html>.
- <sup>10</sup> Sachverständigenutachten v. 20.12.2010.
- <sup>11</sup> Pressemitteilung des LG Mannheim v. 31.05.2011 - Freispruch für Jörg Kachelmann.
- <sup>12</sup> <http://www.tagesspiegel.de/politik/vergewaltigungsprozesse-union-will-auflagen-fuer-medien/4242508.html>.
- <sup>13</sup> Pressemitteilung (Fn. 11).